

Kurzinfo

Das Auskunftsersuchen

Die Finanzverwaltung hat gegenüber den Steuerpflichtigen eine Beratungs- und Auskunftspflicht. Die Finanzverwaltung ist nach § 89 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) gesetzlich verpflichtet, die (Steuer-)Bürger bei der Erfüllung ihrer Steuerpflichten zu unterstützen: „Die Finanzbehörde ... erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.“ Damit ist allerdings – auch wenn man es vermuten könnte – keine grundsätzliche Pflicht für ein Finanzamt verbunden, Auskünfte zu erteilen. Dies muss es nur in den gesetzlich geregelten Auskunftsarten. Hier hat es zu den Sachverhalten Auskünfte zu erteilen, Zusagen zu machen oder Stellung zu beziehen – darüber hinaus nicht. Äußert ein Finanzbeamter dennoch seine Meinung über einen bestimmten Sachverhalt, so ist dies weder für ihn, noch für den Steuerpflichtigen bindend – und zwar weder positiv noch negativ.

Die drei gesetzlich geregelten Auskunftsarten sind:

- **Anrufungsauskunft** für Fragen, die die Lohnsteuer betreffen (§ 42e EStG),
- **verbindliche Zusage** nach einer Außenprüfung (§§ 204 – 207 AO),
- **verbindliche Auskunft** über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, aber noch nicht verwirklichten Sachverhalten (§ 89 Abs. 2 AO).

Darüber hinaus kann das Finanzamt – muss es aber nicht – unabhängig von einer Außenprüfung Auskünfte darüber geben, wie ein bestimmter Sachverhalt künftig steuerlich behandelt werden wird. Hierbei handelt es sich um eine verbindliche Auskunft mit Bindungswirkung.

Anrufungsauskunft für Fragen, die die Lohnsteuer betreffen (§ 42e EStG)

Ein Arbeitgeber geht mit der Beschäftigung von Arbeitnehmern und der damit verbundenen Pflicht, die Lohnsteuer für diese Arbeitnehmer richtig zu berechnen, einzubehalten und vollständig sowie pünktlich an das zuständige Finanzamt abzuführen, ein hohes Risiko ein (§§ 41 ff. EStG). Jeder Fehler kann ihn teuer zu stehen kommen und zieht oft auch sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen nach sich. Um die drohende Haftung für Arbeitgeber und Dritte im Sinne des § 38 Abs. 3a EStG, die entweder Arbeitnehmern eines anderen Arbeitgebers Arbeitslohn zahlen (§ 38 Abs. 3a Satz 1 EStG) oder den Lohnsteuerabzug für einen anderen Arbeitgeber übernommen haben (§ 38 Abs. 3a Satz 2 ff. EStG), abzumildern, wurde die kostenfreie Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) geschaffen.

Der Arbeitgeber (§§ 38 und 41a EStG) hat ebenso wie Dritte im Sinne des § 38 Abs. 3a EStG und auch Arbeitnehmer selbst (§ 38 Abs. 2 Satz 1 EStG) einen Rechtsanspruch darauf, vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt – allerdings nur von hier (§ 41 Abs. 2 EStG; § 42e Satz 1 EStG, R 42e LStR 2015) – eine verbindliche Auskunft darüber zu erhalten, wie im angefragten Fall beim Lohnsteuerabzug zu verfahren ist. Stellt ein Arbeitnehmer die Anfrage, so soll sich das Betriebsstättenfinanzamt mit dessen Wohnsitzfinanzamt abstimmen (R 42e Abs. 1 LStR 2015).

Kurzinfo

Das Auskunftersuchen

1. Mögliche Inhalte der Anrufungsauskunft

Bestehen Zweifel bei Fragen zur Lohnsteuer, zur Lohnkirchensteuer, zum Solidaritätszuschlag, der Vermögensbildung der Arbeitnehmer oder der Gewährung von Bergmannsprämien, kann – und darf – eine Anrufungsauskunft an das Finanzamt gerichtet werden. Es muss zu allen formellen und materiellen Fragen Auskünfte erteilen, z. B. ob eine beschäftigte Person als selbstständig oder nicht selbstständig einzustufen ist (wichtig auch für die Beurteilung „arbeitnehmerähnlicher“ Selbstständiger oder Scheinselbstständigkeit in der Sozialversicherung), ob ein Arbeitnehmer beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, ob bestimmte Zahlungen lohnsteuerpflichtig, lohnsteuerfrei oder pauschal versteuerbar sind, wer den Lohnsteuerabzug vorzunehmen hat, wann der Arbeitslohn zufließt, ob eine Betriebsstätte besteht, über Form und Inhalt von Lohnkonten und Bescheinigungen, über die Steuerfreiheit von Auslösungen, über die Bewertung von Sachbezügen, ob mit dem Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ein Arbeitsverhältnis besteht oder das Vertragsverhältnis als selbstständige Tätigkeit gilt, ob bestimmte Vergütungen für den Gesellschafter-Geschäftsführer dem Lohnsteuerabzug unterliegen oder ob es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) handelt.

Wichtig:

Der Anfrage muss immer ein konkreter Anlass zugrunde liegen. Es ist also der konkrete betriebliche Vorgang darzustellen. Die Anrufungsauskunft (§ 42e EStG) gewährt dem Arbeitgeber, dem Dritten oder dem Arbeitnehmer auch dann Vertrauensschutz, wenn die Anfrage gestellt wird, bevor noch die ins Auge gefasste Maßnahme durchgeführt wird (§§ 204 bis 207 AO).

2. Rechtsfolgen der Auskunft

Wird es zu solchen Fragen zu Rate gezogen, muss das Betriebsstättenfinanzamt Auskunft darüber geben,

- ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang im jeweils einzelnen angefragten Fall die entsprechenden lohnsteuerlichen Regelungen anzuwenden sind und
- wie der dargestellte Sachverhalt lohnsteuerrechtlich zu beurteilen ist.

Mit seiner Auskunft anlässlich einer Anrufung begründet das Finanzamt einen Vertrauensstatbestand, auf den sich sowohl der Arbeitgeber als auch der Dritte, der zum Lohnsteuerabzug verpflichtet ist und auch der (steuerliche) Arbeitnehmer – also beispielsweise auch GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer – nach dem Grundsatz von Treu und Glauben verlassen können (BFH vom 09.03.1979, VI R 185/76).

Kurzinfo

Das Auskunftersuchen

Wichtig:

Wird der in der Anfrage dargestellte Sachverhalt verwirklicht, haftet der Arbeitgeber oder der Dritte nicht für falsch einbehaltene Steuerabzugsbeträge (BFH vom 13.11.1959, VI 124/59 U). Weicht dagegen die umgesetzte Maßnahme erheblich vom angefragten Sachverhalt ab, ist das Betriebsstättenfinanzamt später, beispielsweise anlässlich einer Lohnsteuer-Außenprüfung, nicht länger an die Auskunft gebunden.

Das Betriebsstättenfinanzamt erteilt keine Einzelauskunft, sondern beurteilt lediglich die geschilderte Fallart. Das heißt im Umkehrschluss: Auch wenn eine Anfrage lediglich für den Fall eines einzelnen Arbeitnehmers gestellt wurde, kann der Arbeitgeber die Antwort auf die beantragte Anrufungsauskunft in gleich gelagerten Fällen auch auf andere Arbeitnehmer anwenden.

3. Mehrere Betriebsstätten

Hat der Arbeitgeber mehrere Betriebsstätten, ist für eine Anrufungsauskunft das Betriebsstättenfinanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung (§ 10 AO) befindet (§ 42e Satz 2 EStG, R 42e Abs. 2 LStR 2015) oder das Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern befindet (§ 42e Satz 3 EStG).

In solchen Fällen muss der Arbeitgeber in seiner Anfrage sämtliche Betriebsstättenfinanzämter sowie das Finanzamt der Geschäftsleitung, die Betriebsstätte mit den meisten Arbeitnehmern nennen und des Weiteren angeben, für welche Betriebsstätte die Auskunft von Bedeutung ist (§ 42e Satz 4 EStG), damit sich die Finanzämter untereinander abstimmen können – was auch der Rechtssicherheit des Arbeitgebers dient.

4. Besonderheiten für Arbeitnehmer

Die Antwort auf eine Anrufungsauskunft bindet nur denjenigen, der die Anfrage gestellt hat, also den Arbeitgeber oder Dritten oder den Arbeitnehmer selbst. Das bedeutet, dass das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers in seiner Beurteilung der Lage von der erteilten Antwort des Betriebsstättenfinanzamts abweichen kann. Es kann aber nicht die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nachfordern.

HOLGER RAASCH

STEUERBERATER

Kurzinfo

Das Auskunftsersuchen

© 2017 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag).

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Bild: © Hanna/fotolia.com

Stand: November 2017

E-Mail: literatur@service.datev.de